

30.11.01

Fz - AS - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV)**A. Problem und Ziel**

Das Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl I 2001, S. 1310, 1331) regelt in Art. 10 - Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) - die Einführung von Pensionsfonds als rechtsfähige Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge. § 116 VAG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz die Grundsätze der versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen sowie einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins zur Berechnung der Deckungsrückstellung durch Rechtsverordnung festzulegen.

B. Lösung

Die Verordnung regelt im wesentlichen die Fälle, in denen der Pensionsfonds eine versicherungsförmige Garantie übernimmt, d.h. sich gegen in Höhe und Fälligkeit fest vereinbarte Beiträge zu fest vereinbarten Leistungen verpflichtet. In diesen Fällen ist eine Deckungsrückstellung zu bilden nach denselben Vorsichtsgrundsätzen, wie sie für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen gelten. Insbesondere wird der Höchstzinssatz für die Reservierung der in Euro lautenden Verpflichtungen auf 3,25 Prozent p.a. festgesetzt. Soweit der Pensionsfonds in der Anwartschaft teilweise versicherungsförmige Garantien (z.B. für die Mindestleistung im Rahmen von Beitragszusagen) übernimmt, darf das den Verträgen zugeordnete Vermögen die für die Garantien zu bildende Deckungsrückstellung zu keiner Zeit unterschreiten.

Soweit in der Anwartschaftsphase leistungsbezogener Pensionspläne eine periodische Neufestsetzung der vereinbarten Beiträge vorgesehen ist, kann ein näher an den tatsächlichen Ertragsverhältnissen orientierter Rechnungszins angesetzt werden.

Die Bestimmungen zu den versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen orientieren sich am Grundsatz der Vorsicht und verlangen eine ausreichende Sicherheitsspanne zur Berücksichtigung negativer Abweichungen von den getroffenen Annahmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

keine

Der Personalmehrbedarf des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wegen der Pflicht zur Beaufsichtigung der Pensionsfonds ist bereits aufgrund des Altersvermögensgesetzes entstanden. Diese Verordnung ist insoweit ohne Relevanz

E. Kosten der Wirtschaft

keine

Bundesrat

Drucksache 1021/01

30.11.01

Fz - AS - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 821 00 - Pe 2 (2)/01

Berlin, den 30. November 2001

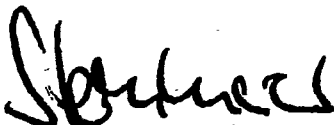
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen
von Pensionsfonds**

(Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV)

Vom ... 2001

Auf Grund des § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eingefügt durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Versicherungsförmige Garantien, Rechnungszinssatz

(1) Soweit der Pensionsfonds im Rahmen eines beitrags- oder leistungsbezogenen Pensionsplans eine versicherungsförmige Garantie übernimmt, sind Deckungsrückstellungen unter Beachtung von § 2 Abs. 1 zu bilden. Der Rechnungszinssatz ist unter Berücksichtigung der Mischung der die Verpflichtung deckenden Vermögenswerte und ihrer möglichen Wertschwankungen vorsichtig anzusetzen. Er beträgt höchstens 3,25 Prozent bei Verträgen, die auf Euro lauten. Bei Verträgen, die auf andere Währungen lauten, setzt das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen den Höchstzinssatz unter Berücksichtigung der Festlegungen der Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670) in der jeweils geltenden Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Eine versicherungsförmige Garantie im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn sich der Pensionsfonds gegen in Höhe und Fälligkeit fest vereinbarte Beiträge zu fest vereinbarten Leistungen verpflichtet hat. Dies ist insbesondere gegeben, wenn der Pensionsfonds

1. im Rahmen leistungs- oder beitragsbezogener Pensionspläne eine Leistung der Höhe nach zusagt, die unter Ausschluss einer vertraglichen Nachschussverpflichtung aus bereits erbrachten Beiträgen finanziert ist (beitragsfreie Verpflichtung),
2. im Rahmen beitragsbezogener Pensionspläne die Zusage der Mindestleistung übernimmt.

(3) Der von einem Pensionsfonds im Zeitpunkt der Übernahme der versicherungsförmigen Garantie verwendete Rechnungszins gilt für die gesamte weitere Laufzeit des Vertrages. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann für Verträge, denen derselbe Pensionsplan und dieselben Grundsätze für die Berechnung der mathematischen Rückstellungen zugrunde liegen, unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 ein nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages geltender einheitlicher Rechnungszins verwendet werden, der den jeweils gültigen Höchstzinssatz nicht überschreiten darf. Eine dadurch erforderliche Herabsetzung des Rechnungszinses kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde stufenweise erfolgen.

(5) Ab Beginn des Rentenbezugs darf für die folgenden acht Jahre sowie für den Teil der Deckungsrückstellung, der auf die laufende Rentenzahlung entfällt, der Höchstzinssatz 85 Prozent des arithmetischen Mittels der letzten Monatswerte der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis zu acht Jahren betragen. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns.

(6) Sofern ein leistungsbezogener Pensionsplan die periodische Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung der für die Zukunft der Höhe und dem Zeitpunkt nach vereinbarten Beiträge in Abhängigkeit von der Entwicklung der Leistungsverpflichtungen und der Vermögensanlage vorsieht („Feststellungsverfahren“), ist die Deckungsrückstellung gemäß § 341f des Handelsgesetzbuches prospektiv zu bilden, wobei für die Berechnung des Barwertes der künftigen Beiträge die jeweils vereinbarten Beiträge anzusetzen sind. Bei der Berechnung von Barwerten ist für die Zeit vor Rentenbezug der Rechnungszins vorsichtig zu wählen. Er muss die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den erwarteten Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. § 2 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung einer Sicherheitsspanne, die insbesondere den zeitlichen Abstand bis zur nächsten Neufeststellung der künftig vom Arbeitgeber zu erbringenden Beiträge berücksichtigt, abgeleitet werden. Für die Zeit des Rentenbezugs ist derjenige Rechnungszins anzusetzen, der gemäß § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Vereinbarung der vorgesehenen Leistungshöhe gegolten hat.

§ 2

Versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen

(1) Bei der nach versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmenden Ableitung von Rechnungsgrundlagen sind sämtliche Umstände, die Änderungen und Schwankungen der aus den zugrunde liegenden Statistiken gewonnenen Daten bewirken können, zu berücksichtigen und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen geeignet zu gewichten. Die Ableitung von Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwertes genügt nicht. Die Rechnungsgrundlagen müssen ausreichend vorsichtig festgesetzt werden und nachteilige Abweichungen der relevanten Faktoren von den getroffenen, aus den Statistiken abgeleiteten Annahmen einbeziehen. Dies gilt sowohl für die grundsätzlich auf ein einzelnes Risiko abzustellende Bewertung als auch sinngemäß für die Bewertung bei nicht individualisierbaren Risiken, für die keine ausreichenden Statistiken verfügbar sind. Eine Beteiligung am Überschuss muss in angemessener Weise über die Laufzeit jedes Vertrages berücksichtigt werden.

(2) Bei einer gemäß § 341 f Abs. 2 in Verbindung mit § 341 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Pensionsfonds ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik zugrunde zu legen.

(3) Soweit versicherungsförmige Garantien betroffen sind, dürfen die Annahmen und Berechnungsmethoden nur insoweit geändert werden, als die den Annahmen zugrunde liegenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies erfordern oder rechtfertigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Verordnung legt entsprechend der Ermächtigung in § 116 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Grundsätze und Höchstwerte für den bei Bildung von Deckungsrückstellungen zu verwendenden Rechnungszins fest und bestimmt Grundsätze, die bei der Ableitung der Rechnungsgrundlagen zur Berücksichtigung biometrischer Risiken anzuwenden sind.

Die Verordnung regelt nur solche Fälle, in denen eine prospektive Deckungsrückstellung zu bilden ist. Dies ist dann der Fall, wenn im Pensionsplan die Höhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit der für künftige Leistungsverpflichtungen zu entrichtenden Beiträge festgelegt sind.

Soweit der Pensionsfonds versicherungsförmige Garantien übernimmt, darf der Betrag der nach den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften bewerteten, gegenüber den Versorgungsberechtigten (individuell oder kollektiv) ausgewiesenen Verpflichtungen die gemäß dieser Verordnung berechneten Deckungsrückstellungen für die Garantien zu keinem Zeitpunkt unterschreiten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1

Beitrags- oder leistungsbezogene Pensionspläne können in der Anwartschaftsphase je nach Vereinbarung teilweise versicherungsförmig durchgeführt werden oder das Kapitalanlagerisiko dem Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer überlassen. Soweit der Pensionsfonds eine versicherungsförmige Garantie übernimmt, müssen grundsätzlich bezüglich der Bildung von Rückstellungen die Aufsichtsregeln für die Lebensversicherung gelten. **Satz 1** verweist insoweit auf die in § 2 Abs. 1 niedergelegten, auf dem Vorsichtsprinzip basierenden Bestimmungen zu versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen, die bei der Bewertung biometrischer Risiken heranzuziehen sind.

Satz 2 betont das allgemeine Vorsichtsprinzip bei der Bewertung des Kapitalanlagerisikos. Daraus ergibt sich insbesondere, dass es keineswegs immer angebracht ist, den nach dieser Verordnung maximal zulässigen Rechnungszinssatz zu verwenden. Er muss auf jeden Fall um

einen angemessenen Wert niedriger sein als die gemäss Rechnungslegungsvorschriften berechneten Erträge der Vermögenswerte und muss insbesondere die möglichen Wertschwankungen der die Verpflichtungen deckenden Vermögenswerte berücksichtigen.

Besondere Vorsicht ist bei laufenden Renten angezeigt: Das Prinzip der Kapitaldeckung (§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG) verlangt nämlich, dass die zugesagten bzw. garantierten Rentenleistungen spätestens mit Auszahlungsbeginn ausfinanziert sind, d.h. ein Kapitalwert zur Verfügung steht, der einschließlich Zins ausreicht, um alle Ansprüche aus bereits begonnenen laufenden Renten dauernd zu befriedigen. Bei einem stärker risikobehafteten Anlagenportfolio könnte es dem Vorsichtsgrundsatz widersprechen, das gesamte zu Rentenbeginn verfügbare Versorgungskapital (Beiträge und daraus erzielten Erträge) unter Verwendung des Höchstrechnungszinses in eine garantierte Rente umzuwandeln, denn bei ungünstiger Entwicklung des Kapitalmarktes könnte der Pensionsfonds schon sehr bald Gefahr laufen, dass er die Verpflichtungen nicht mehr ausreichend bedecken kann.

Die gebotene Vorsicht bei der Wahl des Rechnungszinssatzes enthebt den Pensionsfonds nicht der Verpflichtung, die Zusammensetzung der Kapitalanlagen unter Beachtung der mit einzelnen Anlagenarten verbundenen Ertragschancen und -risiken so zu steuern, dass die eingegangenen Verpflichtungen jederzeit erfüllt werden.

In Satz 3 wird der Höchstzinssatz für in Euro lautende Verträge wie in der für Lebensversicherungsverträge geltenden Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670) auf 3,25 Prozent festgesetzt.

Der Höchstzinssatz wurde dort in der Weise ermittelt, dass er 60 Prozent des über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechneten arithmetischen Mittels der Jahreswerte der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand nicht übersteigt. Diese Umlaufrenditen sind der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik zu entnehmen.

Verträge, die auf andere Währungen lauten, sind zurzeit schon wegen des Fehlens der Voraussetzungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit kaum vorstellbar. Satz 4 sieht vor, dass gegebenenfalls eine Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt, wobei diese an die DeckRV gebunden ist, soweit dort für andere Binnenmarktwährungen sowie andere Währungen bereits Festlegungen getroffen sind.

Ein Pensionsfonds kann eine übernommene Garantie durch einen Versicherungsvertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen kongruent rückdecken. Der Bestimmung dieses Absatzes würde nicht entgegenstehen, in einem solchen Fall die vom Lebensversicherer berechnete Deckungsrückstellung anzusetzen, sofern der Betrag nicht niedriger ist als eine gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 berechnete Deckungsrückstellung. Bei einer gemäß DeckRV berechneten Deckungsrückstellung wird dieses Erfordernis in der Regel erfüllt sein.

Absatz 2

Satz 1 definiert den Begriff „versicherungsförmige Garantie“. Eine solche liegt vor, soweit sich der Pensionsfonds in Versorgungsverträgen zu der Höhe nach festgelegten Leistungen gegen die Höhe und der Fälligkeit nach festgelegten Beiträgen verpflichtet. Gemäß Definition in § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAG grenzt sich der Pensionsfonds von einem Lebensversicherungsunternehmen u.a. dadurch ab, dass er eine solche Garantie nicht für alle Leistungsfälle übernehmen darf.

Satz 2 bezeichnet die wichtigsten Fälle solcher versicherungsförmigen Garantien. Unter Nr. 1 werden die beitragsfreien Verpflichtungen genannt. Dies sind der Höhe nach zugesagte Leistungen, die aus bereits erbrachten Beiträgen gemäß den Bestimmungen des Pensionsplans ausfinanziert sind, d.h. insbesondere, dass keinerlei Nachschusspflicht für diese Leistungen besteht und diese Leistungen auch nicht wegen Veränderung der Kalkulationsgrundlagen (z.B. Langlebigkeit oder starke Ertragsschwankungen) niedriger festgesetzt werden können. Hierbei könnte es sich handeln um die während der Anwartschaftsphase aus vergangenen Dienstjahren erworbenen, gemäß den Vorschriften des BetrAVG bereits unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen, für die Satz 1 einen Mindestwert für die Höhe der Deckungsrückstellung festlegt.

Vor allem aber betrifft Nr. 1 die in der Rentenzahlungsphase vom Pensionsfonds der Höhe nach garantierten laufenden Rentenzahlungen.

Bei Versorgungsverträgen im Rentenbezug ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese versicherungsförmig durchzuführen sind. Eine versicherungsförmige Durchführung liegt vor, wenn eine Überprüfung und Anpassung der Höhe der Rückstellungen allein wegen unerwarteten Verlaufs des Risikos oder der Vermögenserträge zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds ausgeschlossen ist, mithin der Pensionsfonds die Rentenzahlung in bestimmter Höhe garantiert. Eine solche Garantie erscheint somit im Hinblick auf das vom Gesetzgeber in § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG geforderte Prinzip der Kapitaldeckung (vgl. hierzu Begründung oben zu Absatz 1 Satz 2) geradezu geboten.

Bei beitragsbezogenen Pensionsplänen liegt in der Phase des Kapitalaufbaus das eigentliche Kapitalanlagerisiko beim Arbeitnehmer. Insofern ist also gemäß § 341 d i.V.m. § 341 Abs. 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches das zum Zeitwert bewertete, dem Versorgungsvertrag zuzurechnende Vermögen als Verpflichtung gegenüber den Versorgungsanwärttern auszuweisen. Nr. 2 verweist auf den Fall, dass der Pensionsfonds die Zusage für die Bereitstellung einer Mindestleistung übernimmt. In diesem Fall darf die ausgewiesene Verpflichtung den gemäß Absatz 1 berechneten Barwert der zugesagten Mindestleistung zu keinem Zeitpunkt unterschreiten.

Absatz 3 sieht vor, dass der zum Zeitpunkt, zu dem eine versicherungsförmige Garantie (z.B. Zusage auf Rentenleistung in bestimmter Höhe) übernommen wird, verwendete Rechnungszinssatz über die gesamte Laufzeit beizubehalten ist, sofern der Pensionsfonds nicht von der in Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmegestaltung Gebrauch macht. Als Garantiezusage in diesem Sinne wäre auch zu werten, wenn im Rahmen von Beitragszusagen mit Mindestleistung unabhängig von der Höhe des zu Rentenbeginn tatsächlich verfügbaren Kapitals schon in der Anwartschaftsphase ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Betrag der laufenden Rente und der Höhe des zu verrentenden Kapitalwertes (Rentenfaktoren) festgelegt wird. Auch der in diesen Fällen für die Bestimmung des zum Rentenbeginn bereitzustellenden Kapitalwertes anzusetzende Rechnungszins unterliegt den Bestimmungen des Absatzes 1.

Die Bestimmung dieses Absatzes entspricht einer für die Lebensversicherung geltenden Vorschrift. Die Methode, nach der der Höchstzinssatz gemäß Absatz 1 ermittelt wird (Abschlag in Höhe von 40 Prozent von der durchschnittlichen Umlaufrendite), bietet eine Sicherheit, die regelmäßig ausreicht, den Zinssatz für die Deckungsrückstellung während der gesamten Laufzeit des Versorgungsvertrages unverändert zu lassen

Absatz 4 ist der gemäß § 2 Abs. 3 der DeckRV für Pensionskassen geltenden Bestimmung nachgebildet und soll dem Pensionsfonds ermöglichen, für Verträge, denen derselbe Pensionsplan und dieselben Grundsätze für die Berechnung der mathematischen Rückstellungen zugrunde liegen, einen einheitlichen Rechnungszins zu verwenden, der unter Beachtung des in Absatz 1 Satz 2 formulierten Grundsatzes den jeweils gültigen Höchstzinssatz nicht überschreitet. Dies könnte die Bestandsverwaltung vereinfachen, aber auch aus Gründen der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung geboten sein. Bei Anwendung dieser Regel kann eine Herabsetzung des Rechnungszinses erforderlich werden, wenn der Höchstzinssatz niedriger festgesetzt wird. Diese kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

stufenweise erfolgen, um den hierfür erforderlichen Nachfinanzierungsbedarf zeitlich zu strecken.

Absatz 5 sieht Erleichterungen bezüglich des Höchstrechnungszinssatzes für die Deckungsrückstellung vor, die für die laufende Rentenzahlung gebildet ist. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Beträge, die zur Rentenzahlung für die ersten acht Jahre ab Rentenbezug jeweils der Deckungsrückstellung entnommen werden müssen, sowie die am Ende dieses Zeitraums zu bildende Deckungsrückstellung für spätere Rentenzahlungen durch Anleihen der öffentlichen Hand mit entsprechenden Fälligkeiten abgedeckt werden können. Für die Bestimmung des Höchstzinssatzes ist die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aktuelle Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank heranzuziehen.

Für spätere Rentenzahlungszeiten ist die Deckungsrückstellung mit dem zum Zeitpunkt der Garantiezusage geltenden Rechnungszinssatz zu bilden (vgl. auch Begründung zu § 2 Abs. 1). Soweit Verträge eine Leistung unabhängig vom Leben des Versorgungsempfängers vorsehen (z.B. eingeschlossene Hinterbliebenenrente), fallen die hierfür gebildeten Deckungsrückstellungen nicht unter diese Ausnahme.

Absatz 6 regelt für leistungsbezogene Pensionspläne den in Satz 1, erster Halbsatz beschriebenen Fall des „Feststellungsverfahrens“. Bei diesem Verfahren wird vereinbart, nach einer in der Regel mehrjährigen Periode anhand eines Vergleichs des vorhandenen Vermögens mit dem zur Deckung der Zusage erforderlichen versicherungsmathematischen Wert festzustellen, ob der vereinbarte laufende Beitrag beibehalten werden kann oder, gegebenenfalls unter Verrechnung erwirtschafteter Erträge, (nach oben oder unten) anzupassen ist. Wegen dieser Anpassungsmöglichkeit kann für die Berechnung von Leistungs- und Beitragsbarwert in der Zeit vor Rentenbezug ein Rechnungszinssatz angesetzt werden, der näher an den tatsächlichen Ertragsverhältnissen orientiert ist. Auch die in § 2 Abs. 1 geregelten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen können angesichts der regelmäßig möglichen Nachkorrektur mit einer geringeren Sicherheitsspanne versehen sein. Die Höhe des für die Rentenleistung in vereinbarter Höhe erforderlichen Kapitals zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bestimmt sich dagegen nach dem Rechnungszinssatz, der gemäß § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Rentenhöhe gegolten hat.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der DeckRV vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670) und regelt näheres zu den versicherungsmathematischen

Rechnungsgrundlagen, die bei der Bewertung biometrischer Risiken zu verwenden sind. Hierzu gehören z.B. Erlebensfall- und Invalidisierungs-Wahrscheinlichkeiten, aber je nach Charakter der Versorgungszusage bzw. ihrer Durchführung können dazu auch Wahrscheinlichkeiten, verheiratet zu sein oder eine durchschnittliche Altersdifferenz von Ehepaaren gehören. Wegen der Komplexität der Materie werden die einzuhaltenden Normen und zu berücksichtigenden Sachverhalte nur abstrakt beschrieben. Das Vorsichtsprinzip gebietet es, nachteilige Abweichungen des tatsächlichen Risikoverlaufs von den Erwartungen, die sich aus dem zugrunde liegenden statistischen Material ergeben, in die Kalkulation einzubeziehen.

Absatz 2 konkretisiert die Bestimmung des § 341 f Abs. 2 HGB bezüglich der Frage, welche Erträge der Pensionsfonds künftig zu erwarten hat, in Anlehnung an die Berechnungsmethode der Höchstzinssätze gemäß § 1 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung. Er entspricht § 5 Abs. 3 der DeckRV.

Absatz 3 verbietet in den Fällen, in denen der Pensionsfonds eine versicherungsförmige Garantie übernommen hat, eine willkürliche Änderung von Annahmen und Berechnungsmethoden, die nicht durch die Änderung der rechtlichen (z.B. Änderung des Höchstrechnungszinses oder handelsrechtlicher Vorschriften) oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. relevante Änderung der Lebenserwartung) veranlasst ist. Eine möglichst kontinuierliche Kalkulationsbasis dient der Transparenz. Die Bestimmung trägt im Übrigen auch einer Europa-rechtlichen Regel Rechnung.

Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden nur Anlass zu veränderten Kalkulationsannahmen oder -methoden geben, sofern sie nicht vorübergehender Natur sind. Die Bestimmung gibt auch Raum dafür, dass im Falle positiver Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Beachtung der in Absatz 1 geforderten Vorsichtsgrundsätze die Annahmen oder Berechnungsmethoden zur Vermeidung einer übermäßig hohen Sicherheitsspanne korrigiert werden.

20.12.01

Beschluss des Bundesrates

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die
Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV)

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.